Amtliche Abkürzung:	ThürSchFG
Fassung vom:	02.07.2019
Gültig ab:	01.08.2020
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	223-6

Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen
(ThürSchFG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003

§ 3
Schulaufwand

(1) Der nicht zum Personalaufwand (§ 2) gehörende übrige Aufwand ist Schulaufwand, der vom Schulträger zu tragen ist. Der Schulaufwand umfasst den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand sowie den Aufwand für das Verwaltungs- und Hilfspersonal.

(2) Zum Sachaufwand gehören vor allem die Aufwendungen für

1. die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage einschließlich der Sportstätten sowie Erholungsflächen und soweit erforderlich Hausmeisterwohnungen,

2. die Lehrmittel, Medienzentren, Schulbibliotheken, Zeitschriften und Urheberrechtsvergütungen,

3. die fachpraktische Ausbildung im Rahmen des Unterrichts einschließlich der nach arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Ausstattung für Schüler und Lehrer,

4. Mieten, Pacht und vergleichbare Bereitstellungen,

5. Schüler- und Elternvertretungen sowie andere Mitwirkungsgremien,

6. Geschäftsbedürfnisse der Schule,

7. die regelmäßige Versorgung der Schüler mit Mittagessen unbeschadet § 6 Abs. 1, wobei die Versorgung der Schüler mit Mittagessen den aktuellen ernährungswissenschaftlichen Qualitätsstandards für eine ausgewogene, altersgemäße, vollwertige und gesundheitsfördernde Mittagsmahlzeit in den Schulen zu entsprechen hat,

8. die notwendige Beförderung der Schüler auf Unterrichtswegen,

9. die notwendige Schülerbeförderung bei überregionalen Förderschulen, Spezialschulen und -klassen sowie bei Grund- und Regelschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden,

10. die notwendige Schülerbeförderung bei Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Gesamtschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden für die Schüler des Gemeindegebiets,

11. die Erstattung der notwendigen Kosten nach § 4 Abs. 8 Satz 1,

12. die Internate,

13. die notwendige Unterbringung von Schülern zum Besuch der Spezialschulen und Spezialklassen außerhalb von Internaten,

14. die Schulhorte,

15. den notwendigen Einsatz von Konsularärzten.

Nicht zum Sachaufwand gehören die Aufwendungen für Lernmittel sowie die durch die Tätigkeit der Personalvertretungen entstehenden Kosten.

(3) Zum Verwaltungs- und Hilfspersonal gehören die zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Schulleitung erforderlichen Bediensteten, die nach § 35 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung eingesetzten Bundesfreiwilligendienstleistenden und Jugendfreiwilligendienstleistenden sowie die für Verwaltung und Bewirtschaftung der Schulanlage einschließlich der bei einer Versorgung der Schüler mit Mittagessen erforderlichen Bediensteten.

(4) Einstellung, Entlassung und anderweitige Verwendung des in Absatz 3 genannten Personals durch den Schulträger erfolgen im Benehmen mit dem Schulleiter.

(5) Abweichend von Absatz 1 trägt das Land den Sachaufwand im Zusammenhang mit der Erteilung des Grundlagenunterrichts nach § 54 Abs. 1 ThürSchulG.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 3 ThürSchFG, vom 02.07.2019, gültig ab 24.07.2019 bis 31.07.2020
§ 3 ThürSchFG, vom 20.12.2010, gültig ab 31.12.2010 bis 23.07.2019
§ 3 ThürSchFG, vom 16.12.2003, gültig ab 01.01.2004 bis 30.12.2010

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. 2003, 258